

Ulrich Hain, Gießen (2006/2010)

„ ... da bei ihnen Vernunftgründe wirkungslos sind“

Teil A: Das Strafbuch (Strafe · Prügel · Züchtigung - am Anfang des 20. Jahrhunderts)

Teil B: Erziehungsgewalt – Körperstrafe und Gesellschaft (Kleinkinder, Volksschüler, Lehrlinge, Eingeborene, Heiminsassen und andere Unvernünftige - enthält die Literaturliste)

Alle Kinder im Dorf, zumindest
alle Jungen, wurden geprügelt...
(Brück 1986)

„Maria züchtigt das Jesuskind“
(Gemälde von M. Ernst, 1920)

A. Das Strafbuch

Im Folgenden geht es um „Vergehungen“ und Körperstrafen an Hand eines Strafbuchs aus der Zeit vor 100 Jahren. Dieses Strafbuch wurde an der Dorfschule zu Edelsberg im Bereich der „Inspektion Cubach“ in den Jahren 1913 bis 1920 von vier Lehrern geführt. Edelsberg und Kubach, bei Weilburg an der Lahn, gehörten nach der Annexion 1866 damals zur preußischen Provinz Hessen-Nassau, Reg. Bez. Wiesbaden. Um Exzesse in Volksschulen einzudämmen ordnete die preußische Regierung mit Erlass vom 19. 1. 1900 an, „dass jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen ist.“¹ Diesem Erlass entsprechend wurden Verzeichnisse gedruckt - „Strafbuch“ - und an die Schulen ausgegeben. Die Seiten haben Spalten für die laufende Nummer, Datum, Name und Alter der betroffenen Schüler und Schülerinnen, Name und „Stand“ der Eltern/Vormünder, die „Art der Vergehung“, die „Art der Züchtigung“ sowie „Bemerkungen“. Das Alter wurde erst ab August 1917 eingetragen, als „Eltern“ fungierte der Vater oder „Witwe“. Die Strafen erfolgten als „Hiebe“ oder „Streiche“ auf Rücken oder Hand (Mädchen) oder Gesäß (Jungen), und zwar 2 Hiebe als Minimum und 10 als einmaliges Maximum. Die Hinweise zur Straftat wurden in der Rubrik „Art der Vergehung“ notiert. Unter „Bemerkungen“ finden sich ab Oktober 1917 die Unterschriften der strafenden Lehrer und einige Abzeichnungen durch Vorgesetzte – alles in Sütterlinschrift. (s. Abb. 1)

¹ Artikel „Körperliche Züchtigung“ in: Lexikon 1915. Der in diesem Artikel angeführte Erlass ist einer der zahllosen vorher und später erfolgten Erlasse und Bestimmungen, die die schulische Prügelstrafe einschränken oder sogar striktest untersagen wollten, die aber strafrechtlich(!) nicht relevant werden konnten auf Grund des Gewohnheitsrechts - bis ins 21. Jahrhundert hinein; die Einordnung der schulischen Prügelstrafe in die zeitgeschichtlichen Zusammenhänge erfolgt in einem gesonderten Teil, S. XXX ff)

Dieses Strafbuch ist im Evangelischen Pfarramt Essershausen (Weilmünster) einzusehen.

Der Fund gibt mir Anlass nachzulesen und auszuzählen, was an dieser zunächst einklassigen und ab 1917 zweiklassigen Dorfschule als strafwürdige „Vergehung“ angesehen wurde und welches Ausmaß die Bestrafungen hatten. In wie weit waren Jungen und Mädchen betroffen und wegen welcher „Vergehungen“? Wenn ich feststellen muss, dass zum Beispiel für „Unaufmerksamkeit“ in acht Jahren nur vier Jungen und zwei Mädchen je einmal bestraft wurden, liegt es auf der Hand, dass ein Vergleich mit der heutigen Situation sich lohnen könnte und dass generell zum damaligen und heutigen Verständnis von Strafwürdigkeit und „Züchtigung“ etwas gesagt werden muss.

Stand	Art der Vergehung.	Art der Züchtigung.	Bemerk.
vermündet.			
	Wegen Ungehorsams	4 Fiebe auf's Gesicht.	
	Wegen Unflätigkeit	3 Fiebe auf den Rücken	
	"	2 Fiebe auf's Gesicht.	
	Wegen Unsauberkeit	3 Fiebe auf den Rücken.	
	" Saubheit	2 Fiebe auf die Faust.	
	"	2 " " " "	
	"	2 " " " "	
	Wegen Unsauberkeit	3 Fiebe auf den Rücken.	
	Wegen Saubheit	2 Fiebe auf's Gesicht.	
	Wegen Unsauberkeit	3 " " " "	
	" Saubheit	2 Fiebe auf's Gesicht	
	"	2 Fiebe auf die Faust	
	"	2 Fiebe auf's Gesicht	
	"	2 " " " "	
	"	2 " " " "	
	"	2 Fiebe auf die Faust	
	"	2 Fiebe auf's Gesicht	
	Wegen Unsauberkeit	3 " " " "	
	"	3 " " " "	
	Unflätigkeit	3 Fiebe auf die Faust.	
	"	3 Fiebe auf's Gesicht.	
	Saubheit	3 " " " "	

Abb. 1: Kopie einer Seite aus dem Strafbuch von Edelsberg

1. Die bestraften „Vergehungen“ bei Jungen und Mädchen

Die Schule in Edelsberg hatte in diesen Jahren stets 70 bis an die 90 Schülerinnen und Schüler – wenn alle anwesend waren². Der Klassenraum war also dicht gefüllt. Der enge Kontakt und die große Zahl scheinen, vor allem aus heutiger Sicht, ein kaum zu bewältigendes Problem für die Erhaltung bzw. für die Erzwingung von Aufmerksamkeit und Mitarbeit gewesen zu sein. Über die Jahre hinweg erfolgten die Bestrafungen in gleicher „Dichte“, nämlich im Durchschnitt an etwa jedem dritten Tag mit, ebenfalls im Schnitt, zwei Züchtigungen. Das bedeutet, dass an dieser Schule wohl nicht im Übermaß durch Prügel gestraft wurde, aber Strafvorgänge in einer gewissen Regelmäßigkeit zum Schulalltag gehörten.

Das Recht des Volksschullehrers zur körperlichen Züchtigung entsprach der Tradition und juristisch dem Gewohnheitsrecht, wie auch das der Eltern bzw. des Vaters oder etwa das des Lehrherrn. Es diente der Erzwingung der „Schulzucht“, der Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung, Fleiß usw. Genauer: Als Gründe für die in juristischen Kommentaren (bis Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts!) stets beschworene „väterliche“ und „maßvolle“ Züchtigung tauchen dort auf Ungehorsam, Trotz, Widersetzlichkeit, Trägheit, Lügenhaftigkeit, Böswilligkeit, Frechheit, Störung des Unterrichts, Verletzung von Zucht und Sittlichkeit sowie die Abwendung von Selbstschädigung wie Schädigung von Mitschülern und schließlich Notwehr.³ Ähnlich sieht auch die Liste der tatsächlichen bestraften Vergehungen in dem vorliegenden Strafbuch aus (vgl. Abb. 2)

Oft stimmten damals Gesellschaft, Volksschule und Elternhaus in Ziel und Mitteln weitgehend überein. Diese Ziele und Mittel bildeten den Normalfall. Umso mehr muss es verwundern, wenn im zeitgenössischen Schrifttum, in den Erlassen und juristischen Kommentaren die gewohnheitliche körperliche Züchtigung als Ausnahme hingestellt wird, als letztes Mittel, wenn sich „alle übrigen Schulstrafen als unwirksam erweisen“ (Greim-Müller 1891, S. 48). In Herdes Lexikon der Pädagogik von 1915 wird körperliche Züchtigung als dann unentbehrlich bezeichnet, wenn Besserung durch Einsicht nicht erwartet wird: „...namentlich bei den Kleinsten da bei ihnen Vernunftgründe noch wirkungslos sind“. Als Problem werden mögliche physische und, bei Mädchen, auch noch psychische Schäden begriffen; gewarnt wird vor dem „nervös überreizten Lehrer“. Deshalb sei die Züchtigung nur für Ausnahmefälle angebracht, vergleichbar dem Strafen überhaupt, dem „spürbaren Zwang“, welcher nur dann erfolgen soll, wenn „moralische Schuld“, „böser Wille“ oder „Willensschwäche“ vorliegen (Artikel „Strafe“ in: Lexikon 1915). Zur Vermeidung einer Schädigung durch Strafe wird Gerechtigkeit verlangt und Verzeihen. Spott, Entwürdigung, Ironie und langes Nachtragen soll es nicht geben⁴. Weiteres zu diesem Punkt in Teil B, Ziffern 1. und 2.

Im vorliegenden Strafbuch wird, wie gesagt, der „spürbare Zwang“ durch Streiche und Hiebe auf Gesäß, Hand oder Rücken ausgeübt bei schlechtem Arbeits- und Sozialverhalten in der Schule sowie in den letzten Jahren, den Kriegsjahren, mehr und mehr auch bei außerschulischem Fehlverhalten.

Es wurden im Laufe der acht Jahre 651 Einträge vorgenommen. Sie erfassen 87 Schülerinnen und Schüler, und zwar 56 Jungen und 31 Mädchen, also knapp zwei Drittel zu einem Drittel.

² Es kann davon ausgegangen werden, dass wegen Krankheit oder häuslicher Verpflichtungen nicht immer alle Kinder anwesend waren. Die Schulchronik zu Edelsberg berichtet von einer Masern-Epidemie im Juli 1917, von 88 Kindern erschienen manchmal nur 16 in der Schule, und von einer Influenza-Welle 1918.

³ Einen besonders vollständigen Überblick gibt die Begründung eines Urteils vom Amtsgericht Braunschweig vom 13. 1. 1977 (AG Braunschweig, Az 7c 161/76)

⁴ Auffälligkeiten wie etwa, dass damals wie heute Körperstrafen als geeignet gerade für kleine Kinder angesehen werden, sollen im Teil B, Ziffer 3 angesprochen werden.

	Jungen	Mädchen	Gesamt
1. Schul- und unterrichtsbezogene Verfehlungen			
1.1. Aktive Störungen des Unterrichts	45 mal	39 mal	84 mal
(heute etwa: „Sozialverhalten“)			
Schwatzhaftigkeit	39 mal	36 mal	75 mal
Lachen im Unterricht	1	0	1
„Störung“	1	0	1
Schlagen, beißen, treten	2	3	5
Unanständigkeit	2	0	2
1.2. Indirekte Störungen	264	87	351
(„Arbeitsverhalten“)			
Faulheit	168	59	227
Unordnung	90	25	115
Unaufmerksamkeit	4	2	6
Trägheit	2	1	3
1.3. Störungen der Lehrer-Schüler-Interaktion	141	14	154
(„Sozialverhalten“)			
Ungezogenheit, Frechheit (gegenüber Lehrer?)	88	1	89
Ungehorsam, Unfolgsamkeit	32	1	33
Lügen	8	3	11
Trotz/Widerspenstigkeit	5	0	5
Eigensinn	1	8	9
Gleichgültigkeit	7	0	7
2. Außerschulische Verfehlungen			
2.1. Vandalismus	18	0	18
Steine werfen, allgemein und auf Militärpferde	5	0	5
Verwüsten von Gärten	11	0	11
Zerstören eines Vogelnests	2	0	2
2.2. Diebstahl	24	2	26
2.3. Sonstiges	18	0	18
Stören von Beerdigungen	17	0	17
Häuslicher Streit	1	0	1
	512 (78%)	142 (22%)	651

Abb. 2: Kategorisierte Übersicht über die Art der „Verfehlungen“ und die Häufigkeiten, in denen diese von 1913 bis 1920 in das Strafbuch insgesamt eingetragen wurden. Kategorie 1.3. könnte auch oft mit einer Störung des Unterrichtsverlaufs einhergegangen sein.

Im Schnitt bestand die Schülerschaft mit 60% zu 40% mehrheitlich aus Jungen. Die eingetragenen „Straftaten“ verteilen sich über den Proporz hinaus deutlich auf die Jungen mit 78% zu 22%⁵. Da einzelne Klassenlisten nicht zur Verfügung stehen und die Nicht-Bestraften hier

⁵ Zum Vergleich: Im langjährigen Mittel waren in den Zeiten um 1970 laufend die Jungen mit einem Anteil von fast zwei Dritteln unter den Repetenten zu finden und bis zu fast drei Vierteln an Sonderschulen vertreten (s. Statistisches Jahrbuch Wiesbaden). Erstaunlich, dass das beklagenswerte Schick-

also fehlen, kann über die Verteilung nicht „alles“ gesagt werden: Welche oder wie viele Jungen und Mädchen tauchen in der Strafliste überhaupt nicht auf? - Insgesamt waren Mädchen deutlich braver, angepasster und folgsamer als Jungen oder wurden, was die körperliche Züchtigung betraf, mehr geschont: Anlässlich eines Strafprozesses von 1916 wird in der Revision darauf hingewiesen, dass „von einer Züchtigung von Mädchen im allgemeinen abzusehen sei“ und eine Lehrkraft „stets mit der Eigenart des weiblichen Körpers und Seelenlebens rechnen müsse“, namentlich in der Pubertät (RGZ 105, S. 226 ff). Solche Rücksichten können für die Verteilung der Züchtigungsakte auf die Geschlechter entsprechende Folgen gehabt haben. Weiterhin wird im Jahr 2008 von Zeitzeugen berichtet, dass Kinder der Bergarbeiter häufiger abgestraft wurden als die der „reichen“ Bauern.

Das Ziel der Strafen fügt sich zum Kanon der typischen Untertanentugenden zusammen. Gegenbilder zu den häufigsten Straftaten: Durch die Bestrafung von Faulheit, Unordnung, Ungezogenheit und Trotz sowie Schwatzhaftigkeit sollte Fleiß („höchste dörfliche Tugend“, Brück 1986), Ordnung, Gehorsam und schweigende Aufmerksamkeit erreicht werden. - Diese Ziele tauchten auch in den so genannten Kopfnoten der Volksschulzeugnisse zu meiner Zeit als Lehrer noch auf. - Erzwingung des tugendhaften Verhaltens auch im Rahmen der Schule war eine zentrale Angelegenheit, die gleichwohl ständig zwischen den Grenzen von „väterlichem“ Maß und Übergriff pendelten.

Beim Blick auf die Übersicht (Abb. 2) ergeben sich Auffälligkeiten. Die heutzutage so schwer wiegenden aktiven Störungen des Unterrichts durch Verhaltensauffälligkeiten standen damals weit hinter den indirekten zurück.

Nun im Einzelnen.

Faulheit und Unordnung

Im Gegensatz zu heute dominieren, wie gesagt, eindeutig die mittelbaren Störungen des geregelten Unterrichtsablaufs mit „Faulheit“ und „Unordnung“ an der Spitze. Faulheit bezieht sich nach Aussagen der Zeitzeugen (2008) auf mangelnden häuslichen Fleiß und teilweise auch, zusammen mit „Trägheit“ und „Unfolgsamkeit“, auf Langsamkeit oder Untätigkeit während der häufigen stillen Phasen der Einzelarbeit in der Jahrgangsstufe.⁶ - Unordnung ist zu verstehen als chaotisch gepackter Ranzen, unsaubere oder fehlende Hefte und Bücher (Lesebuch, Realienbuch, Bibel, Gesangbuch), unvollständiges Schreibzeug. - Wie sollen wir die Häufigkeit dieser „Straftaten“ heute verstehen und einordnen?

Das Strafbuch weist aus, dass die übergroße Mehrheit der Väter im Bergbau tätig war („auf die Grube“ ging, gemeint die Grube Allerheiligen bei Kubach), davon einer als Steiger. Nur sechs werden als Landmann bezeichnet, je zwei als Maurer oder Schuhmacher benannt, je einer als Wegewärter, als Orts- oder Polizeidiener, Schmied und Wirt. Nach Auskunft vor Ort 2008 gab es in diesem ländlichen Dorf damals einige wenige „Voll-“ oder „Pferde-Bauern“, also etwa die sechs als „Landmann“ eingetragenen Väter. Der Rest waren Nebenerwerbsbetriebe („Kuh-Bauern“). Das heißt, Ehefrauen und Kinder hatten die ein bis zwei Kühe, Schweine oder Schafe und Hühner sowie teilweise die Feldarbeit zu versehen⁷. Die Väter gingen, wie gesagt, ins nahe gelegene Bergwerk und waren zusätzlich noch als Wirt, Maurer,

sal der Jungen im Schulsystem der BRD erst in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Beachtung findet.

⁶ Der Unterricht in „Zwergschulen“ basierte meist auf arbeitsteiligem Lernen in den Jahrgängen oder übergreifend, was ein hohes Maß an Selbstdisziplin beim Erledigen der Aufgaben förderte und zugleich erzwang. Sehr fraglich, ob damit auch eine Haltung der Selbständigkeit eingeübt wurde. S. auch Anm. 8.

⁷ Ein konkretes Bild vom bäuerlichen Tagwerk dieser Zeit gibt Adam Druschel 1992: Steinreich – brotarm.

Wagner, Schuhmacher o. ä. tätig. Zur Mittagszeit brachten viele Kinder das Essen im Henkelmann zur Grube. Einige Familien waren sehr arm, ohne jeden Grundbesitz, hielten allenfalls ein Schaf und Hühner. Die Wohnverhältnisse waren außerdem oft beengt, von dem berühmten „ruhigen Platz für die Schularbeiten“ konnte kaum die Rede sein. Laut Zeitzeugen kamen viele Kinder hungrig in die Schule, ohne Frühstück und ohne Pausenbrot also. Kurz: Die Kinder konnten fast alle nur wenig Zeit und wenig Frische für die Schularbeiten aufbringen, das „Laster“ der Faulheit und Unordnung erklärt sich mir weitgehend aus diesen Umständen.⁸ Vielleicht wurde vom Lehrer nur, wie es manchmal im Strafbuch heißt, „grobe“ Faulheit bestraft, wenn etwa ohne akzeptable Entschuldigung oder nach vielen Ermahnungen die Hausaufgaben nicht erledigt wurden. An der Gesamtzahl der Fälle von „Faulheit“ sind die Jungen mit 74% und bei Unordnung mit 78% beteiligt, also deutlich über dem Proporz. Ob die „Faulheit“ der Jungen mit einer höheren häuslichen Belastung (Garten- und Feldarbeit?) als bei Mädchen zusammenhängt, wurde von den Zeitzeugen 2008 bezweifelt. Eventuell gehörten „Faulheit“ und „Unordnung“ in schulischen Belangen zum Selbst- und Fremdbild des männlichen Schülers oder sind durch eine geringere männliche Strafangst zu erklären. – Faulheit und Unordnung wurden durchweg mit 2 bis 4 Hieben geahndet.

Anzumerken ist noch, dass aus juristischer Sicht auch schlichtes Nicht-Können, zum Beispiel „wegen schlechter Leistungen im Rechnen“, bestraft werden konnte; in einem solchen Fall von 1892 wird strafrechtlich lediglich bemängelt, dass mit den Ohrfeigen, und zwar „alle auf dieselbe Backe“, die Grenzen des gewohnheitlichen Züchtigungsrechts überschritten wurden (RG St 23, 161 ff).

Schwatzhaftigkeit und Unaufmerksamkeit

Die Anzahl der Bestrafungen durch Züchtigung ist gering angesichts der Klassenstärke und des dicht besetzten Raumes mit der dadurch gegebenen vielfachen Verleitung zur gegenseitigen Ablenkung. Die Formulierung „Schwatzhaftigkeit“ als Substantiv lässt weniger an ein mehr oder weniger häufiges Fehlverhalten denken als an ein „Laster“, eine Charaktereigenschaft, die bekämpft werden muss. Eigenartig, dass häufig einzelne eingetragen sind, als sei ein Urheber als Schuldiger ermittelt worden. Wie auch immer, unter den direkten Unterrichtsstörungen dominiert das Schwätzen klar, wobei Jungen und Mädchen gleichauf liegen. Die relativ geringe Anzahl der Bestrafungen lässt sich m. E. auf die Eigenart des dörflichen Lernens sowie auch auf die durchgängige Disziplinorientierung im Unterricht (und zu Hause) zurückführen. Eventuell waren manche Kinder auch schlicht zu müde. – Im Schnitt gab es 3 Hiebe als Strafe.

Ironisch möchte man sagen, vom Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom konnte damals nicht die Rede sein. Die Zahl der Eintragungen „Unaufmerksamkeit“ ist in einem geradezu unglaublichen Maß gering, worauf schon hingewiesen wurde. Vielleicht führte der schon benannte häufige Wechsel von stiller Eigentätigkeit und lehrergeleiteten Lernen zu mehr Aufmerksamkeit. Vielleicht ließ sich in der großen Klasse geistige Abwesenheit nicht so leicht feststellen. Vielleicht war der Lehrer auch nur froh, wenn keine aktiven Störungen aufkamen und deshalb nachsichtig bei Ermüdungserscheinungen, die im ländlichen Einzugsbereich nach meiner Erfahrung aus den 60er Jahren eine gewisse Ruhe mit sich bringen konnten.

Störungen in der Lehrer-Schüler-Interaktion

Die Auseinandersetzung der Jungen mit dem Lehrer und ihre Ungezogenheiten bestimmen mit über 90% das Bild bei den Störungen in der Interaktion zwischen Lehrer und Schülern. Davon kann man knapp zwei Drittel als aktiven (Ungezogenheiten, Frechheiten) und gut ein Drittel als eher passiven Widerstand verstehen: Ungehorsam, Unfolgsamkeit, Widerspenstigkeit

⁸ Welches Maß und welche Form von Hausarbeiten konnte unter solchen Bedingungen überhaupt erwartet werden? Konnte eine Lehrkraft damals mehr als nur repetitives Arbeiten (Fleiß ohne Denken) verlangen?

keit, Trotz, Gleichgültigkeit (Unbeeindruckbarkeit durch Ermahnungen?) und Trägheit (folgt nur zögerlich den Anweisungen des Lehrers?) - sowie Eigensinn bei den Mädchen. Der Unterschied zwischen männlichem Trotz und weiblichem Eigensinn ist von heute aus schwer zu beurteilen; für mein Sprachempfinden hat das Wort Trotz eine eher aktive Tönung. Eigensinn könnte auf Widerständigkeit durch Rückzug hindeuten – etwa im Klischee der geschlechtsspezifischen Zuschreibung von Charaktereigenschaften. Auffällig immerhin, dass Mädchen und Jungen in dieser Hinsicht gleichauf liegen.

Außerschulisches Fehlverhalten

Die außerschulischen Verfehlungen dokumentiere ich ausführlicher, um Anschaulichkeit zu vermitteln. Die folgende Aufzählung bietet daher, auch durch Zitate, Hinweise zum Strafmaß und zur Häufigkeit an. Bis auf eine wurden alle diese Taten gemeinschaftlich ausgeführt.

19. 11. 1917: „Zerbrechen Bohnenstangen und werfen dieselben in die Weil“. Je 3 Streiche
2. 3. 1918 und öfter: „Vollführen groben Lärm während einem Leichenbegängnis“. Je 3-5 Streiche bei den unterschiedlichen Vorkommnissen (Lärm, Unfug, Störung)
5. 7. 1918: „Stehlen Erbsen, Karotten und verwüsten das Zwiebelland“. Je 6 Streiche + Arrest
25. 7. 1918: „Stehlen trotz dauernder Ermahnung Äpfel“. Je 5 Streiche
24. 3. 1919: „Werfen trotz öfterer Ermahnung Militärpferde mit Steinen“. Je 7 Streiche
21. 5. 1919: „Zerstören ein Grasmückennest“. Je 6 Streiche
11. 7. 1919: „Gelegentlich eines Diebstahles von Erdbeeren in fr. Garten wurde er streng vermahnt, trotzdem stiehlt er am 10. Juli wieder in fr. Garten Kirschen“. 6 Streiche. (Weitere Obstdiebstähle, auch von Mädchen, sind ab 1915 verzeichnet. (Zum Thema Strafmaß s. Punkte 4. und 5., zur Bestrafung außerschulischer „Vergehungen“ s. auch Anm. 10)

Diese „Vergehungen“ treten, wie gesagt, fast alle ab 1917 im Strafbuch in Erscheinung, also im vierten Kriegsjahr. Die Anzahl der Vorkommnisse ist natürlich, bei zwei bis acht Beteiligten je Ereignis, geringer als die Zahl der verzeichneten Täter in der Liste. Diebstahl und Vandalismus sind also selten, auch wenn vermutlich nicht alle Vorfälle ans Ohr des Lehrers gelangten. Auffällig ist das hohe Strafmaß bei Diebstahl und Tierquälerei. Zum Thema Militärpferde: 1918 wurde ein Teil der zurückgeführten deutschen Militäreinheiten in den Dörfern auf der rechten Rheinseite stationiert, auch Kavallerie. Die Pferde waren oft in jämmerlichem Zustand, wie ein Zeitzeuge berichtet. Warum diese Pferde beworfen wurden (anti-preußische Ressentiments im Elternhaus?), konnte ich nicht ermitteln.

Ein Sonderfall

Die allerletzte und einzige Eintragung 1920 in der Rubrik „Vergehung“ geht über die bisher vorgestellten Fälle hinaus.

„Berthold (Name geändert, U.H.) will nicht zur Schule. Mit einem Besen will ihn die Mutter fortreiben – er widersetzt sich tätlich. Mit einem Scheit Holz haut er auf s. Mutter ein - dann wirft er sie mit Steinen und schimpft dauernd alter Flihbummer!! a. Fl.!!! Es fallen gegenseitig die unflätigsten Worte - Eine Szene hässlichster Art.“ - Unter „Strafe“: „10 Streiche auf das Gesäß - Hier kann nur noch die strengste Züchtigung helfen“.

So wie bei allen anderen außerschulischen Verfehlungen ist das Gespräch mit Zeitzeugen notwendig. Unsere heutige soziale Phantasie springt unmittelbar mit Fragen an: Was ist der Hintergrund dieser „Szene“? Bekannt ist aus dem Strafbuch nur, dass der Junge 9 Jahre alt war, die Mutter alleinerziehend, nämlich Witwe, sowie aus der Diktion, dass die Strafe wohl in einer gewissen Erregung ausgeführt wurde – also in „strengstem“, heftigem Maß. - Welche Rolle spielen Armut und eventuell Außenseiterstellung von Mutter und Sohn? Wer glaubt(e),

dass „strengste Züchtigung“ hier helfen konnte – in welchem Sinn?⁹ Und wenn sich etwas Positives tat, war das eine Folge der Züchtigung? Wie ging es überhaupt mit Mutter und Sohn weiter? –

Ich konnte im Gespräch mit Frauen aus der übernächsten Generation 2008 erfahren, dass *Berthold* nicht das einzige Kind aus seiner Familie war, das nur zögerlich zu Schule ging. Auch in der nächsten Generation war in dieser anscheinend randständigen und armen Familie die Abneigung gegen den Schulgang ein „Thema“; ein Sohn des *Berthold* konnte einmal zwar in die Klasse verbracht werden, er durchbrach jedoch mit Tritten die wegen ihm abgeschlossene Klassentür! Von einer nachhaltigen Wirkung der „strengsten Züchtigung“ kann also nicht gesprochen werden. Was ein „Flihbummer“ ist, ließ sich nicht klären, der Ausdruck ist heute anscheinend unbekannt. Eventuell ein Hörfehler beim Lehrer? Weitere Hintergründe konnte ich nicht klären.

2. Verschiebungen im Laufe der Jahre

Aus den summierten Werten in Abb. 2 sind Veränderungen im Laufe der Jahre nicht zu entnehmen, etwa die auffälligen Verschiebungen bei den aufgezeichneten Verfehlungen. Außerschulisches Fehlverhalten tritt im Wesentlichen erst ab 1917 auf, wie schon gezeigt, schulisches nimmt ab (s. Abb. 3 und 4). Entweder hatte der im Herbst 1917 beginnende neue Leh-

183	103	77	71	4	11	3	4	8
36%	20%	14%	14%	0,8%	2%	0,6%	0,8%	1,6%
Faul- heit	Unord- nung	Frech- heit	Schwät- zen	Unauf- merks	Trotz	Ungehör- sam	Lüge	Dieb- stahl

Abb. 3: Die 4 häufigsten sowie ausgewählte seltene „Vergehungen“ 1913 bis 1916 (41 Monate) in Prozent von 500, d. i. die Gesamtzahl der Eintragungen im Zeitraum von 1913 bis 1916 (vgl. Abb. 4)

rer, Herr Armbrecht (s. hier Ziffer 5), andere Maßstäbe und zugleich mehr Zugang zu Geschehnissen im Ort oder es nahmen die außerschulischen Probleme so zu, dass die vergleichsweise harmlosen Unterrichtsstörungen weniger ins Gewicht fielen. Letzteres ist un-

43	12	18	17	13	10	4	2	3	9	7
27%	7%	12%	11%	8%	6%	2%	1,3%	2%	5,7%	4,5%
Faul- heit	Unord- nung	Dieb- stahl	Störg. Beerd.	Vanda- lismus	Frech- heit	Schwät- zen	Unauf- merks.	Trotz	Unge- hors.	Lüge

Abb. 4: Die 5 häufigsten sowie ausgewählte seltene „Vergehungen“ 1917 bis 1920 (36 Monate) in Prozent von 154, d. i. die Gesamtzahl der Eintragungen in diesem Zeitraum (vgl. Abb. 3)

wahrscheinlich, denn die Zahl der bestraften außerschulischen Taten ist im Ganzen doch recht gering. Trotzdem ist evident, dass der Dorfschullehrer bzw. Volksschullehrer im obrigkeitstaatlichen System offenbar als eine Art unterster Strafinstanz fungierte - inoffiziell stillschweigend anerkannt, aber doch unter behördlicher Aufsicht, nämlich mittels Strafbuch.

⁹ Die Formulierung drückt die nicht selten anzutreffende Hypothese aus, dass eine erhöhte Dosis der Strafe zu einer stärkeren Wirkung führt.

3. Zur „Art“ der Bestrafungen

Wie schon gesagt, sollte damals stets „väterlich“, „maßvoll“ und sogar „liebepoll“ (Dudek 2012) gezüchtigt werden. Zwei bis vier Streiche machten in Edelsberg das normale Maß aus. Ein einziger Streich verlohnte wohl nicht den Aufwand einer Strafaktion, und fünf bis sieben Streiche kamen nur bei außergewöhnlichen, meist nicht-unterrichtsbezogenen Taten vor.

Laut einem älteren Text war in Hessen „als Züchtigungsinstrument ... nur ein dünnes schwachen Stöckchen zulässig, welches nur für diesen Gebrauch bestimmt, während des Unterrichts nicht zu anderen Zwecken in der Hand des Lehrers sich befinden oder offen daliegen soll, sondern im Schulschrank aufzubewahren ist und nur hervorgeholt werden darf, wenn die Notwendigkeit einer Körperstrafe eintritt...“ (Greim-Müller 1891, S.48). Oder aus juristischer Sicht im Hinblick auf die Volksschulen: „Schläge mit dem Rohrstock auf die Hand oder auf das Gesäß sind die allgemein üblichen und wegen ihrer Ungefährlichkeit die zweckmäßigsten Züchtigungsmittel“ (so ein Kommentar von 1957, BGHSt 11, S.260). Immer wieder ist bis zum Ende des Schultyps Volksschule vom Gewohnheitsrecht des Volksschullehrers die Rede; es sei „bisher (nämlich ca. 1957, U. H.) nicht beseitigt worden“. M. a. W., das „bestehende Gewohnheitsrecht“ wurde nicht durch die verschiedenen dienstlichen Erlasse der Kulturministerien außer Kraft gesetzt (s. BGHSt 11, S.247. S. 251).

Ein ungefähres Bild davon, wie die Obrigkeit sich den Vollzug vorstellte, lässt sich aus einer Bekanntmachung vom (hessischen) Großherzoglichen Ministerium des Inneren von 1904 ableiten: Nach Hinweisen zum Ausnahmestatus der Züchtigung wird angeordnet, dass sie lt. § 1 „...stets in väterlicher Weise unter Beobachtung der durch das Lebensalter und das Geschlecht gebotenen Rücksichten vollzogen werden ...“ soll (BGHSt 11, S.246). In wie weit solche Beteuerungen und strafrechtlich (!) belanglosen Bekanntmachungen und Erlasse tatsächlich zu einer Humanisierung der Volksschulen beitragen sei dahingestellt. Bezogen auf das vorliegende Strafbuch: Zumindest bei dem ersten Lehrer gehörten Bestrafungen durch körperliche Züchtigung bei - in unseren Augen - eher geringfügigen Verstößen gegen die Unterrichtsdisziplin zum schulischen Alltag. Aus einem Eintrag vom 11. 7. 1919 (s. o.) ist zu entnehmen, dass Züchtigungen nicht „einfach so“ erfolgten, sondern oft Ermahnungen vorangingen.

Im Strafbuch sind Altersangaben erst ab 1917 gemacht worden. Bei einigen Kindern lässt sich rückwirkend das „Strafalter“ in früheren Jahren bestimmen, aber für eine allgemeine Auswertung des Zusammenhangs von Alter und Strafmaß reichen die Angaben nicht. Öfter entsteht der Eindruck, dass nach einem „Gesetz der Serie“ bestraft wurde im Sinne schulischer Gerechtigkeit - Verfehlung gleich Verfehlung. So wird etwa eine Serie „Schwatzhaftigkeit“ an einem Tag mit drei Streichen, eine Serie „Schwatzhaftigkeit“ an einem anderen Tag mit viere geahndet. Seltene „Massendelikte“, etwa der Streik (?) einer größeren Gruppe älterer Schüler beim Psalmenlernen, werden mit zwei Streichen auffallend milde beurteilt, vielleicht mehr symbolisch als ernsthaft, falls nicht Rücksicht auf das Pubertätsalter das Strafmaß bestimmte oder die Grenzen der eigenen Schlagkraft oder fehlende innere Überzeugung.

Verteilen wir die Anzahl der Strafen auf die Tage an denen gestraft wurde, so erhalten wir im Durchschnitt knapp 2 Strafen pro „Straftag“, wie schon gesagt. In seltenen Fällen werden 5, 6 oder 10 an einem Tag oder auch, 1918, 13 und 14 abgestraft. Ab 1917 übernahm der neue Lehrer die Klasse (Schule), der selten strafte; da aber 1918 die wenigen bestraften Handlungen jeweils von mehreren verübt wurden, ergeben sich dort im Schnitt pro „Tag mit Strafen“ 6 bestrafte Schüler; daran, an diesen außerschulischen Verfehlungen, waren die Mädchen so gut wie nicht beteiligt.

Einen Zusammenhang von Strafmaß und Geschlecht kann ich nicht feststellen, auch sind Streiche auf Hand, Rücken und Gesäß gegeneinander schwer zu verrechnen. Verteilen wir die Bestrafungen gleichmäßig auf die bestraften Mädchen und bestraften Jungen, so kommen die Mädchen mit einer Strafe weniger pro Kopf davon, sind also auch in dieser Hinsicht braver

oder werden milder behandelt – im Schnitt – denn es gibt einige wenige auffällige Mädchen, die mit den auffälligen Jungen „gleichziehen“.

Was nicht im Strafbuch verzeichnet wird, sind die weiteren strafenden Einwirkungen, wenn sie denn vorkamen: Bloßstellung an der Tafel vor der Klasse, Kopfnüsse im Vorbeigehen, an den Ohren ziehen und so weiter – je nach der persönlichen Veranlagung der Lehrkraft. Zumindest wird aus anderen Schulen bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein von haarsträubenden Exzessen berichtet¹⁰, insbesondere nach 1945 scheint es ein Aufleben von Gewalt in der Volksschule gegeben zu haben entgegen den schönen Worten aus den Ministerien. Strafbücher gab es m. W. ab etwa 1920 nicht mehr.

4. Strafe als Ritual

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass in einem Strafbuch wie auch in juristischen Zusammenhängen natürlich die Gegenspieler von Strafe und Prügel, nämlich Lob und Belohnung, nicht vorkommen. Ich kenne keine Untersuchung, die systematisch den Fleißkärtchen, Heiligenbildchen oder heute den Gummibärchen nachgeht. (s. Teil B, Ziffer 8)

Die von mir eingesehenen juristischen Kommentare zum Thema Züchtigung an Volksschulen im Zeitraum 1887 bis 1978 befassen sich mit Strafprozessen, die solche Lehrkräfte betrafen, die sich mit übermäßig heftigen Ohrfeigen oder anderen Schlägen an Schülerinnen oder Schülern vergriffen und angezeigt wurden. Genau dieses Drauflosprügeln sollte wohl durch die „lästige“ Aufzeichnung von sozusagen „ordnungsgemäßen“ Strafen in den Straflisten oder –büchern vermieden werden. Die Aufzeichnung spiegeln also gewohnheitsrechtliche Akzeptanz wider.

Ich selbst habe noch das juristisch nicht anfechtbare und öffentlich erwünschte und einigermaßen kontrollierte Zeremoniell von Strafhandlungen an Volksschulen erlebt. Mit dem Mentor in meinem Landschulpraktikum 1961, Lehrer der vierklassigen Oberstufe, hatten die Eltern aus den Dörfern im Einzugsbereich vereinbart, dass Schüler, die sich auf dem Weg zur Schule prügeln, von ihm noch einmal in der Schule geprügelt werden sollten¹¹. Ein solcher Fall trat im Praktikum ein. Vor uns Praktikanten erläuterte der Lehrer zu Beginn des Unterrichts etwas verlegen und zögerlich die genannte Vereinbarung und rang sich zur Ausführung vor unseren Augen durch: Beide Jungen wurden vorn, vor der Klasse, über eine freie Bank gelegt und mit ein paar Hieben auf das Gesäß gezüchtigt. Der Zehnjährige heulte ohne Hemmung, der Vierzehnjährige ließ sich nichts anmerken. Eine Reaktion in der Klasse ist mir nicht erinnerlich. (Übrigens: Dreschhausen hieß/heit das Dorf.)

Wir haben uns die Züchtigungen auch in der Schule zu Edelsberg in dieser Art vorzustellen, den Lehrer nur in Ausnahmefällen erregt, vielmehr unpersönlich sachlich die Strafzeremonie vor der Klasse vollziehend.¹²

Die Lehrkräfte führten damit ein traditionelles allgemeines Ritual durch, das bei (als Fehlverhalten geltenden) Taten oder Unterlassungen selbstverständlich zu folgen hatte. Auch das Strafmaß war in etwa durchschaubar und bei jeder Lehrkraft gewissermaßen standardisiert

¹⁰ Aus einem kleinen Dorf im Landkreis Gießen ist bekannt, dass der dortige Lehrer die Klasse so laut anbrüllte, dass das Dorf mithören konnte, und wegen gewalttätiger Ausschreitungen gegen einzelne Schüler mehrfach amtlich verwart und auch gerichtlich bestraft wurde. Seine „Tobsucht“ in der Schule wurde von den Dorfbewohnern auf dessen häusliche Verhältnisse zurückgeführt – die „herrsüchtige“ Ehefrau. (Mündl. Mitteilung 2005)

¹¹ „Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend (sc. Volksschuljugend, U.H.) auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichts...“ (Greim-Müller 1891, S. 49)

¹² In den ersten Nachkriegsjahren wurden in Hilders (Rhön) Körperstrafen an einem Extra-Straftag vollzogen, den Freitagen; der Oberlehrer hielt die Schüler fest, die Lehrerin strafte „ihre“ Übeltäter aus ihrer Klasse dann mit dem Stock. (Mündl. Mitteilung 2007)

und im Idealfall (!) „väterlich“ oder „maßvoll“ - abhängig von zufälligen Persönlichkeitsmerkmalen oder von Stimmungsschwankungen. Diesem Straf-Standard war man fraglos unterworfen, gegen diese Selbstverständlichkeit gab es wohl kein Aufmucken, außer bei krasser Ungerechtigkeit und Überschreiten des Gewohnten. Hierin liegt der Unterschied zum Verhältnis der Lehrkräfte an „höheren Lehranstalten“ zu ihren Klassen: Für die „höheren Lehranstalten“ gab es keine Bestimmungen über ein etwaiges gewohnheitsmäßiges Züchtigungsrecht und –zeremoniell. An Stelle der Bestimmungen traten der Karzer sowie individuelle Strafgewohnheiten und zufällige, personabhängige Schikanen einzelner „Professoren“ bzw. Studierate. „Väterlich“ und „maßvoll“? Man darf zweifeln¹³.

Auf diese Punkte komme ich im Teil B (Ziffer 5) zu sprechen.

5. Die Dorfschullehrer

Darauf, dass der Lehrer im Dorf im Sinne einer inoffiziellen Strafbehörde bezüglich der Dorfkinder fungierte, wurde schon hingewiesen. Auch gegenüber den Erwachsenen stellte er eine Autorität dar, von der man sich „gekannt“ wusste. In dem schon erwähnten Landschulpraktikum in NRW zeigte sich klar, dass der Lehrer, trotz deutlich gezeigten sozialen Abstandes, sich über die Lebenswege „seiner“ Bauern und deren Kinder über mehrere Generationen hinweg genau informierte. Er war über wesentliche Vorgänge im Dorf und Beziehungen zu anderen Dörfern orientiert und anderes mehr. Er bedauerte etwa, dass dieses oder jenes begabte Mädchen mittlerweile als Bäuerin sich auf dem Acker verschleiben musste und für sie keinerlei Chance zur weiterführenden Bildung bestand.

In einem anderen Bundesland, in einem abgelegenen Dorf, hatte der (alleinige) Lehrer seine Schule wie ein Königreich quasi autark abgesichert - mit einer Medienausstattung und Werkstatteinrichtung, auf die eine größere Schule hätte mit Neid blicken können, auch mit selbst errichtetem Schwimmbecken („Hier lernen alle schwimmen“) usw. Er selbst der Herrscher, der auf Abstand hielt und zugleich die Schülerinnen und Schüler intensiv förderte! Prügel waren äußerst selten, und wenn, dann waren meist der eigene Sohn und (selten) die eigene Tochter betroffen. Tragik brach ein mit der Gründung von Mittelpunktschulen; der Lehrer musste sich in ein Kollegium einfügen, nun einer unter vielen. (eigene Feststellungen, U. H.)

Nur summarisch kann ich auf die Lehrkräfte eingehen, die die Eintragungen in das Strafbuch vorgenommen haben. Die Namen der Lehrer sind aus einer Dorfchronik zu entnehmen (750 Jahre Edelsberg, 1996). Die Hauptmasse der Eintragungen von August 1913 bis Juni 1917 stammt von F. Hestermann. Eine Interims-Lehrkraft machte im August 1917 zwei Einträge. Die weiteren Einträge von Oktober 1917 bis 1920 machte F. W. Armbrrecht, der ab 15. 9. 1917 laut Schulchronik „für die Dauer des Krieges“ nach Edelsberg versetzt wurde. Seine Dienstzeit in Edelsberg verlängerte sich jedoch nach dem vorhandenen Einlageblatt bis zum 10. 10. 1920, laut Dorfchronik noch bis 1927. Im Jahr 1917 trat K. Müller seinen Dienst in Edelsberg an, er steuerte im November 1919 zwei Einträge bei.

Über F. Hestermann konnte ich nichts für diesen Zusammenhang in Erfahrung bringen. Lehrer Armbrrecht war, laut Zeitzeugen, im Dorf hochgeachtet und bei den Schülern angesehen und beliebt. Bei ihm lernte man viel, gestraft wurde nicht auffällig, und in der Tat fehlen bei ihm weitgehend die rein unterrichtsbezogenen Bestrafungen. Er sorgte auch für eine in den damaligen Zeiten unübliche Ausstattung mit Materialien für chemische und physikalische Experimente (mündl. Mitteilung 2008). Beide Lehrer, Herr Hestermann und Herr Armbrrecht, scheinen im Vergleich zu vielen mündlichen Schreckensberichten nicht exzessiv gestraft zu haben – was insbesondere bei letzterem auch durch die relativ wenigen Eintragungen ins Strafbuch erwiesen ist. – Abschließend kann man sagen: Wenn das, was wir in diesem Straf-

¹³ Bei K. Tucholsky fand ich in Bd 3 der Gesammelten Schriften einen Hinweis auf „Sittlichkeitsvergehen an höheren Schulen“ Leipzig: Quelle & Meyer, 1930, hrsg. vom preußischen Kultusministerium; .

buch finden, „alles“ an Strafen war, und dafür sprechen die Zeitzeugen, dann kamen die Kinder und Jugendlichen in diesem Dorf relativ gut weg. (Weitere kurze Hinweise zum „strengen“ Dorfschullehrer in Fuhs 1999, 239-258, zur Entwicklung der Dorfschule nach 1945 s. Wißmann 1979)

6. Erstes Fazit

„Unter der Bedingung von Herrschaft, die sich in ihrer Gewalttätigkeit sichtbar macht, öffnet sich niemand...“ für erzieherische und bildnerische Einwirkung. So argumentiert der Erziehungswissenschaftler F. Thiemann (1985, S. 101 ff) gegen die disziplinarisch erzwungene Zustimmung von Schülerinnen und Schülern zum institutionellen Lernen. Nach meiner Erfahrung stimmt dies nur halb: Das eingebläute Detailwissen der älteren Generation aus den verschiedenen Fächern hat sich oft zäh erhalten und äußert sich etwa in Erstaunen oder Ärger über das vermeintlich geringe Schulwissen der heute vermeintlich so nachsichtig behandelten Enkel. Ich meine, die Schülerinnen und Schüler „öffneten“ sich damals sehr wohl gegenüber den Inhalten; es öffneten sich an Volksschulen (und auch sonst) viele Kinder und Jugendliche auch gegenüber der strafenden Gewalt – unbewusst oder widerstrebend - und übten damit eine verhängnisvolle Unterwerfungshaltung ein.

Gewalt und Unterwerfung damals und heute transformieren sich häufig in latente und offene Gewaltbereitschaft, vor allem gegenüber Schwächeren, auf Befehl und ohne Befehl. Gewaltmentalität und Gewaltausübung verbinden sich gern mit wehleidiger Sentimentalität der eigenen Lage gegenüber. Eine Disposition, die etwa in der Nazi-Diktatur bei allzu vielen „Volks-genossen“ aktiviert und mit fürchterlichen Folgen instrumentalisiert werden konnte!¹⁴

Literatur sowie Folien-Vorlagen im Teil B

¹⁴ In den vorstehenden letzten Absatz möchte ich die Ergebnisse der Autoritarismusforschung nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zusammenfassen, etwa Horkheimer 1936 und Adorno 1969. Den Zusammenhängen von idealisierter Strenge, Härte und emotionalen Kälte mit dem Aufbau eines gewalttätigen „falschen Selbst“ geht Arno Gruen 2004 nach - einschließlich Nationalsozialismus.